

Studieneingangs- und Orientierungsphase

(gültig ausschließlich für die Primarstufe)

Rechtliche Grundlagen

- **HSG 2005 § 41 Abs. 2 STEOP**

„Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.“

- **Auszug aus dem Bachelorcurriculum Primarstufe PH Wien**

„Die Curricula der Bachelorstudien sehen im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vor. Die Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet sind, sind als solche gekennzeichnet. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen dienen:

- der Orientierung im Studien- und Berufsfeld,
- der Reflexion der Studienwahl,
- der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs,
- der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden.

Die Beurteilungen der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen, wie sie in den Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugeordnet wurden, beschrieben werden. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen.

Wiederholungen der STEOP:

Die Prüfungen der STEOP dürfen zweimal wiederholt werden. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 7 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende bei einer der vorgeschriebenen Prüfungen der STEOP auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die STEOP umfasst das Modul B-1-1 mit 5 ECTS-Anrechnungspunkten des ersten Semesters. Das Modul B-1-1 wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen. Für jede Modulprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung sind mindestens zwei Termine pro Semester festzusetzen, um die Absolvierbarkeit der STEOP sicherzustellen.

Der positive Erfolg bei allen Modulprüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen über die Module der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Module und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

Dementsprechend können ohne STEOP keine weiteren Lehrveranstaltungen absolviert/belegt werden.

Um den Studierenden trotz STEOP Regelung einen reibungslosen Ablauf ihres Studiums garantieren zu können, wurde in dem Email vom 23. November 2015 von Vizerektorin Mag. Huemer für den Jahrgang 2015/16 die Regelung getroffen, dass trotz nicht positiv absolvierter STEOP die Lehrveranstaltungen des 2. Semesters (im SoSe 2016) belegt werden dürfen, der Antritt zu den Prüfungen (Eintragungen von Noten bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen) jedoch nicht möglich ist.

Auf Grund obiger Regelung behalten alle Lehrveranstaltungen des 1. Semesters (WS 2015/16) ihre Gültigkeit. Die Lehrveranstaltungen des 2. Semesters können, unter der Voraussetzung der bis zu diesem Zeitpunkt positiv absolvierten STEOP, entsprechend der Prüfungsordnung (Curriculum Primarstufe Pkt. 5.12.2.1) bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen werden.

Sollte dies nicht der Falls sein, müssen die Lehrveranstaltungen neuerlich absolviert werden und bereits positiv eingetragene Noten müssen aberkannt werden.

Die Anrechnung der Anwesenheit der bereits besuchten Lehrveranstaltung für die neuerlich zu belegende Lehrveranstaltung ist nicht möglich.

Eine Anmeldung und Absolvierung zu Lehrveranstaltungen aus dem 3. Semester ist nicht möglich.

Kurz:

- a. LV des 1. Semesters bleiben gültig auch ohne STEOP
- b. LV des 2. Semester werden „ungültig“ (können nicht positiv abgeschlossen werden) wenn bis zum Ende des Folgesemester die STEOP nicht positiv absolviert wurde
- c. LV des 3. Semesters können ohne STEOP nicht belegt/angemeldet werden.